



Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Eisenstadt, am 18.12.2023
Sachb.: Mag.^a Daniela Landl
Tel.: +43 57 600-2454
Fax: +43 57 600-61884
E-Mail: post.vr@bgld.gv.at

Zahl: VDL/L.L116-10043-10-2023

**Betreff: Gesetzesbeschluss des Burgenländischen Landtages vom 14. Dezember 2023
betreffend ein Gesetz, mit dem das Burgenländische Raumplanungsgesetz 2019
geändert wird; Verfahren nach § 9 F-VG 1948**

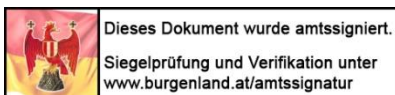
Der Burgenländische Landtag hat am 14. Dezember 2023 den beiliegenden Gesetzesbeschluss betreffend ein Gesetz, mit dem das Burgenländische Raumplanungsgesetz 2019 geändert wird, gefasst.

Es wird gemäß § 9 F-VG 1948 um die Zustimmung der Bundesregierung ersucht.

Mit freundlichen Grüßen!

Für den Landeshauptmann:

Dr. Florian Philipitsch, LL.M.



Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>

Gesetz vom 14. Dezember 2023, mit dem das Burgenländische Raumplanungsgesetz 2019 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Raumplanungsgesetz 2019 - Bgld. RPG 2019, LGBl. Nr. 49/2019, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx, wird wie folgt geändert:

1. In § 24a Abs. 2 Z 9 wird die Wortfolge „im ortsüblichen Ausmaß“ durch die Wortfolge „bis zu einem Flächenausmaß von 2 300 m² für Bauland gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 bis 3, 6, 8 und 9 sowie bis zu einem Flächenausmaß von 10 000 m² für Bauland gemäß § 33 Abs. 3 Z 4, 5 und 7“ ersetzt.

2. In § 24a Abs. 7 wird nach dem vierten Satz folgender Satz eingefügt:

„Im Fall, dass der von der Statistik Austria veröffentlichte Preis für Baulandgrundstücke gemäß Abs. 5 Z 3 für eine Gemeinde aufgrund statistischer Einmaleffekte einen Wert aufweist, der übermäßig von den Preisen in vergleichbaren Gemeinden abweicht, kann für diese Gemeinde ein angemessener Wert festgelegt werden, wobei dabei ein von der Statistik Austria für vergleichbare Gemeinden veröffentlichter Preis heranzuziehen ist.“

3. Dem § 59 wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten in Kraft:

1. § 24a Abs. 2 Z 9 mit 1. Jänner 2022,
2. § 24a Abs. 7 mit dem der Kundmachung folgenden Tag.“

Dass dieser Abdruck mit dem vom Burgenländischen Landtag am 14. Dezember 2023 gefassten Beschluss gleichlautend ist, wird hiermit beglaubigt.

Eisenstadt, am 14. Dezember 2023

**Die Landtagsdirektorin:
Mag.^a Christina Krumböck eh.**

Vorblatt

Problem:

Das 2019 in Kraft getretene Burgenländische Raumplanungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 49/2019, sieht in § 24a Abs. 2 Z 9 vor, dass der Abgabenanspruch für die Baulandmobilisierungsabgabe bei einem Baulandgrundstück im ortsüblichen Ausmaß für Eigentümerinnen und Eigentümer, die das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und für Kinder und Enkelkinder, die das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht entsteht. Zudem können durch Verordnung der Landesregierung gemäß § 24a Abs. 7 Ausnahmen von der Abgabepflicht geregelt werden. Eine Konkretisierung des „ortsüblichen Ausmaßes“ im Sinne des § 24a Abs. 2 und der Verordnungsermächtigung in Abs. 7 ist notwendig.

Ziele:

Anpassungen bei der Baulandmobilisierungsabgabe.

Lösung:

Novellierung des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes 2019.

Alternative:

Keine; die zu erreichenden Ziele sind ohne entsprechende Novellierung des gegenständlichen Gesetzes nicht umsetzbar.

Kosten:

Durch die gegenständliche Novelle sind keine zusätzlichen Kosten für Bund, Land und Gemeinden zu erwarten.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der vorliegende Entwurf steht zu bestehenden unionsrechtlichen Regelungen nicht im Widerspruch.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere Frauen und Männer:

Keine.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Keine.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Der Gesetzesentwurf enthält abgabenrechtliche Bestimmungen. Gemäß § 9 Abs. 1 F-VG sind Gesetzesbeschlüsse der Landtage, die Landes(Gemeinde)abgaben zum Gegenstand haben, [...] unmittelbar nach der Beschlussfassung des Landtages vor ihrer Kundmachung vom Landeshauptmann dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben [sind]. Aufgrund der möglichen Gefährdung von Bundesinteressen kann die Bundesregierung gegen einen solchen Gesetzesbeschluss innerhalb von acht Wochen nach dem Tag, an dem der Gesetzesbeschluss beim Bundeskanzleramt eingelangt ist, einen mit Gründen versehenen Einspruch erheben.

Erläuterungen

Zu Z 1 (§ 24a Abs. 2 Z 9):

Mit dieser Bestimmung erfolgt lediglich eine Konkretisierung dahingehend, dass der bislang verwendete Begriff des „ortsüblichen Ausmaßes“ mit 2 300 m² für Baulandgrundstücke der Kategorien Wohngebiet, Dorfgebiet, Geschäftsgebiet, gemischtes Baugebiet, Sondergebiet und Baugebiet für förderbaren Wohnbau festgelegt wird. Die Ortsüblichkeit von Baulandgrundstücken der Kategorien Industriegebiet, Betriebsgebiet und Baugebiet für Erholungs- und Tourismuseinrichtungen wird dahingehend klargestellt, dass ein Flächenausmaß von 10 000 m² festgelegt wird.

Für größere Grundstücke entsteht für den 2 300 m² bzw. 10 000 m² übersteigenden Teil ein Abgabenanspruch des Landes.

Zu Z 2 (§ 24a Abs. 7):

In Abs. 7 erfolgt eine Klarstellung dahingehend, dass durch Verordnung der Landesregierung für den Fall, dass der von der Statistik Austria veröffentlichte Preis für Baulandgrundstücke gemäß Abs. 5 Z 3 für eine Gemeinde aufgrund statistischer Einmaleffekte einen Wert aufweist, der übermäßig von jenen in vergleichbaren Gemeinden abweicht, für diese Gemeinde ein angemessener Wert festgelegt werden kann, wobei dabei ein von der Statistik Austria für vergleichbare Gemeinden veröffentlichter Preis heranzuziehen ist. Statistische Einmaleffekte liegen insbesondere vor, wenn sich im Zeitraum von wenigen Jahren höhere Durchschnittspreise aufgrund von einzelnen konkreten Immobilienprojekten ergeben. Damit soll verhindert werden, dass sich besonders hohe Grundstückswerte in einzelnen Lagen zwingend auf die Berechnung der Abgabenhöhe für die Grundstücke der gesamten Gemeinde auswirken.

Zu Z 3 (§ 59 Abs. 12):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten. Ein rückwirkendes Inkrafttreten der Änderung in Abs. 2 Z 9 ist möglich, da lediglich eine (klarstellende) Konkretisierung vorgenommen wird.